

# Übersicht über die Rücklagen 1.000 Euro (§ 81 Abs. 2 KommHV)

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen	Entnahmen	Stand zu Ende des Haushaltsjahres
<b>1. Allgemeine Rücklage</b>	696	814	0	1510
<b>2. Sonderrücklagen</b>				0
2.1.				0
2.2.				0
2.3.				0
<b>2.9. Summe 2</b>	<b>696</b>	<b>814</b>	<b>0</b>	<b>1510</b>

Nachrichtlich <sup>1)</sup>		
Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten 3 Jahre		
	2022	583.242
	2023	787.890
	2024	884.306
Durchschnitt der letzten 3 Jahre		751.813
hiervon eins vom Hundert		7.518

1) Berechnung aufgrund der Haushaltsansätze in den drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahren.

\*) Anlage zu den VV-Mu-KommHV, abgedruckt auf S. III 0.2

**Übersicht <sup>\*\*)</sup>**  
**über die Schulden**  
**1000 Euro**  
 (§ 81 Abs. 2 KommHV)

**Mittelschulverband**

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Kreditaufnahme	Sonst. Zugänge	Tilgung	Sonst. Abgänge	Stand am Ende des Haushaltsjahres
		im Haushaltsjahr				
1	2	3	4	5	6	
<b>1. Schulden aus Krediten von/vom</b>						0
1.1. Bund, LAF, ERP-Sondervermögen						0
1.2. Land						0
1.3. Gemeinden und Gemeindeverbänden						0
1.4. Zweckverbänden und dgl.						0
1.5. sonstigen öffentlichen Bereich						0
1.6. Kreditmarkt (Bereich 5 bis 8, siehe Nr. 1.1 AllgZV-KommGrPI)	4110	1500	0	39	0	5571
<b>Summe 1</b>	<b>4110</b>	<b>1500</b>	<b>0</b>	<b>39</b>	<b>0</b>	<b>5571</b>
davon entfallen auf Maßnahmen, die überwiegend aus Entgelten Dritter finanziert werden (Anlage 4 zu § 5 KommHV-AllZVKommGrPI-Nr. 3.3.).						
<b>2. Innere Darlehen aus Sonderrücklagen</b>						0
<b>3. Äußere Kassenkredite</b>				Zahlungen im Haushaltsjahr		0
<b>4. Belastungen aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftliche gleichkommen</b>						0

1) Die Angaben für wirtschaftliche und diesen durch Rechtsverordnungen gem. Art. 95 Abs. 4 GO gleichgestellte nichtwirtschaftliche Unternehmen, auf die die Vorschriften der EBV über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen angewendet werden, und für Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sind zu Nrn. 1 (ohne Untergliederung), 3 und 4 jeweils in besonderen Abschnitten darzustellen.

\*) Anlage zu den VV-Mu-KommHV, abgedruckt auf S. III. 0.2

\*\*\*) Die Verschuldung eines Kommunalunternehmens ist in einem besonderen Abschnitt anzugeben (siehe Erl. 4 und 5 zu Art. 98 GO).